

BEITRAGSORDNUNG

der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von Beiträgen.....	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht.....	2
§ 4 Fälligkeit des Beitrags.....	3
§ 5 Höhe des Beitrags.....	3
§ 6 Haushaltsplan.....	3
§ 7 Verwendung der Mittel.....	3
§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten.....	3

Stand: 2008-01-10

Vom Studierendenparlament verabschiedet am 2007-11-30

Vom Präsidium genehmigt am 2008-01-07

§ 1 Erhebung von Beiträgen

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Bochum erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag
 1. zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
 2. zur Entrichtung der für das Semesterticket an den VRR zu zahlenden Kosten.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Hochschule Bochum eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit
 1. der Einschreibung;
 2. der Rückmeldung.

§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Beitrages aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Entbindung bedarf eines begründeten Antrags, über den das Studierendenparlament beschließt.
- (3) Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verwaltungsvereinfachung diese Aufgabe an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses übergeben. Diese Übergabe bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) Die begründeten Anträge sind vor der Einschreibung oder der Rückmeldung bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss abzugeben.
- (5) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 (2) begründeten und in § 5 (2) genannten Betrages entbunden werden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden.

Dazu gehören:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland oder außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten,
4. generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sowie
5. Studierende, die exmatrikuliert oder beurlaubt wurden.

- (6) Die Entbindung aufgrund Abs. (5) erfolgt durch Rückzahlung des entsprechenden Betrags. Ein schriftlicher Antrag mit entsprechendem Nachweis ist vor Beginn des betreffenden Semesters an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen.
- (7) Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sind beitragsfrei.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 (2) fällig.
- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Hochschule Bochum unbar erhoben und dem Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.
- (3) Eine direkte Entrichtung des Beitrages an die Studierendenschaft ist unzulässig.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag gemäß § 1 Nr.1 beträgt 16,00 Euro pro Semester ab dem Sommersemester 2006.
- (2) Die Höhe des Beitrags gemäß § 1 Nr. 2 richtet sich nach den Tarifbestimmungen des VRR.

§ 6 Haushaltsplan

- (1) Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung ist im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.
- (2) Rücklagen zur Bildung eines Guthabens sind unzulässig.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (3) Die sachliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Bochum nach Abschluss einer Rechnungsperiode.

§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 24. Januar 1996 (AB FH BO Nr. 272) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 30.11.2007 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 07.01.2008.

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments